

I. Allgemeines und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

1 Der Lehrerinnen- und Lehrerverein des Kantons Zug (LVZ), Sektion des Dachverbandes Schweizer Lehrerinnen und Lehrer (LCH), ist der Dachverband der Zuger Lehrerschaft

2 Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral

3 Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des Vereinspräsidenten/der Vereinspräsidentin

Art. 2 Zweck und Ziele

1 Der LVZ hat folgende Ziele:

- Vereinigung der Lehrerschaft der öffentlichen und privaten Schulen aller Stufen und Fachrichtungen
- Förderung und Wahrung der berufsbezogenen Interessen seiner Mitglieder
- Vertretung der Interessen gegenüber Schulleitung, Behörden und Öffentlichkeit
- Mitwirkung in bildungspolitischen Angelegenheiten

2 Er erreicht diese Ziele:

- auf kommunaler und kantonaler Ebene autonom und durch Zusammenarbeit mit anderen kantonalen und kommunalen Vereinen und Verbänden.
- auf regionaler Ebene im Rahmen von ILCH (Innerschweizer Lehrerorganisationen).
- auf eidgenössischer Ebene im Rahmen von LCH

3 Als Richtschnur der Vereinspolitik dienen das LCH-Berufsleitbild, die LCH-Standesregeln sowie das Tätigkeitsprogramm.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederkategorien

1 Der LVZ unterscheidet folgende Mitgliederkategorien:

Ordentliche Mitglieder:

- Ehrenmitglieder
- Einzelmitglieder
- Kollektivmitglieder

Freimitglieder

Passivmitglieder

2 Ordentliche Mitglieder können sein:

- Vollzeit- und Teilzeitlehrpersonen der öffentlichen und privaten Bildungsstätten des Kantons Zug
- pensionierte sowie vorübergehend nicht im Lehrberuf tätige Lehrkräfte.

3 Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder und Freunde der Schule ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den LVZ verdient gemacht haben.

4 Passivmitglieder können sein:

- aus dem Schuldienst ausgetretene
- Pensionierte Lehrpersonen
- Freunde der Schule, die den LVZ ideell und materiell unterstützen möchten.

5 Freimitglieder können sein:

- Lehrerstudentinnen und Lehrerstudenten erhalten die Gratismitgliedschaft im letzten Ausbildungsjahr, wenn sie sich als Mitglied anmelden.

6 Einzelmitglieder, Ehrenmitglieder, Freimitglieder sowie Kollektivmitglieder erhalten regelmässig die im Mitgliederbeitrag inbegriffene LCH-Verbandszeitschrift.

Art. 4 Aufnahme

1 Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder, Passivmitglieder und Freimitglieder erfolgt nach Eingang einer Beitrittserklärung. Die Aufnahme der Kollektivmitglieder erfolgt nach einer Vereinbarung der Bedingungen mit der betreffenden Organisation.

2 Mit der Aufnahme in den LVZ verpflichten sich alle Mitglieder zur Einhaltung der LCH-Standesregeln.

Art. 5 Austritt und Ausschluss

1 Ein Austritt kann bis einen Monat nach der GV erfolgen.

2 Mitglieder sind selber für den Austritt sowie Wechsel der Mitgliederkategorie besorgt bei Austritt aus dem Lehrerberuf sowie bei Pensionierung.

3 Wer den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder die LCH-Standesregeln verletzt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, an der GV zu rekurrieren.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 6 Wahl- und Stimmrecht

1 Ordentliche Mitglieder besitzen das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.

2 Alle anderen Mitglieder können an der GV mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 7 Rechte

1 Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, seine Anliegen in Schul- und Standesfragen dem Vorstand vorzulegen und Anträge zu unterbreiten.

2 Jedes Mitglied hat Anrecht auf die Leistungen des LVZ und dessen Institutionen gemäss separater Aufstellung (Leistungen des LVZ).

3 Ausgetretene, von der Mitgliederliste gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf die Leistungen, Institutionen und das Vermögen des Vereins.

Art. 8 Pflichten

1 Jedes Mitglied hat einen von der GV festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten.

2 Ehren- und Freimitglieder sind beitragsfrei.

3 Die Jahresbeiträge der Kollektivmitgliedschaften richten sich nach den Anschlussverträgen.

IV. Organisation

Art. 9 Die Organe des LVZ

1 Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Präsidium
- Arbeitsgruppen ad hoc
- Rechnungsprüfungskommission

Art. 10 Die Generalversammlung

1 Die GV ist das oberste Organ des LVZ.

2 Die ordentliche GV tritt jährlich einmal zusammen, ausserordentlicher Weise so oft, als es der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder verlangen.

Art. 11 Die Aufgaben der GV

1 Richtlinien

- Beschlussfassung über schul- und standespolitische Fragen.

2 Die ordentlichen Jahresgeschäfte

- Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresplanung, der Jahresrechnung, des Budgets, des Berichts der Rechnungsprüfungskommission, der Fonds-Einlagen, der Reglemente
- Festsetzung des Jahresbeitrages, der Entschädigung für die Vereinsfunktionäre, der Sitzungsgelder und Spesen für den Vorstand, das Präsidium, die Kommissionen und Arbeitsgruppen

3 Wahlen

- Wahl des Präsidiums, des Präsidenten/der Präsidentin, der drei Delegierten für den LCH, und der drei Revisoren

4 Verhandlungen

- Revision der Statuten des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Appellationsinstanz für vom Verein ausgeschlossene
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

Art. 12 Anträge, Beschlussfassung, Wahlverfahren

1 Anträge zur ordentlichen oder ausserordentlichen GV müssen mindestens 14 Tage zuvor dem Präsidenten/der Präsidentin schriftlich eingereicht werden.

2 Die GV kann nur über Geschäfte befinden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

3 Wahlen und Abstimmungen sind offen. 1/5 der Anwesenden kann eine geheime Abstimmung verlangen.

4 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute bzw. das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

5 Eine Statutenänderung kann nur durch die GV vorgenommen werden. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 13 Amtsdauer

1 Die Wahlen erfolgen auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Die Amtszeit für die Revisoren ist auf sechs Jahre beschränkt.

Art. 14 Der Vorstand

1 Der Vorstand ist das Führungsorgan des LVZ. Er tritt so oft zusammen wie es die Geschäfte erfordern.

2 Er setzt sich wie folgt zusammen:

- je 1 Vertreter/in der Lehrerschaft der 11 Gemeinden des Kt. Zug
- je 1 Vertreter/in der Lehrerschaft aller Stufen der gemeindlichen und kantonalen Schulen
- bei Bedarf auch je 1 Vertretung der Lehrerschaft der Privatschulen, der Musikschulen und der Kollektivmitgliedorganisationen.
- den Mitgliedern des Präsidiums

3 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Lehrerschaft der einzelnen Gemeinden und Stufen (Fachschaften) bestätigt.

Art. 15 Aufgaben des Vorstandes

1 Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- Bindeglied zwischen Gemeinde / Stufe und Vorstand
- Vertritt die Anliegen seiner Gemeinde oder Stufe im Vorstand

- Mitarbeit in Arbeitsgruppen je nach Bedarf

Art. 16 Das Präsidium

1 Das Präsidium setzt sich aus 5-7 Mitgliedern zusammen:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Kassier/in
- Sekretär/in
- Pressechef/in
- Pädagogische/r Mitarbeiter/innen
- Freie/r Mitarbeiter/innen

Art. 17 Die Aufgaben des Präsidiums

1 Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Erstattung des Jahresberichtes
- Führung des Protokolls und der Kasse (inkl. der Fonds)
- Vorbereitung der Vorstandssitzungen
- Pflege eines regelmässigen Kontaktes mit den kantonalen Behörden und Schulstellen
- Verbindung zu anderen Organisationen zur Wahrung gemeinsamer Interessen
- Beratung der Mitglieder in schul- und standespolitischen Belangen
- Entscheid über Gewährung von Rechtshilfe (Rechtshilfefond)
- Einholen von Rechtsgutachten in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
- Laufende Berichterstattung über die Tätigkeit des Präsidiums
- Führung des LVZ im Sinne des Zweckartikels (Art. 2)
- Vertretung des LVZ gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit
- Vorbereitung der GV
- Ausführung der Beschlüsse der GV
- Einsetzung und Bestellung von Arbeitsgruppen
- Erarbeitung und Anpassung der Reglemente zur Genehmigung durch die GV
- Erarbeitung der verbandspolitischen Grundsätze und der Rahmenbedingungen der Verbandstätigkeit
- Rekursinstanz bei Rechtshilfebegehren (gemäss Rechtshilfereglement des LVZ)
- Ausschluss von Mitgliedern
- Das Präsidium handelt Bedingungen beim Anschluss von Lehrpersonenorganisationen aus und bestimmt deren Kollektiv- und Pauschalmitgliederbeiträge.

Art. 18 Der Präsident / die Präsidentin

1 Der Präsident / die Präsidentin beruft die Sitzungen des Präsidiums und des Gesamtvorstandes ein.

2 Er/Sie leitet die Verhandlungen der Generalversammlung, des Vorstandes und des Präsidiums.

3 Er/Sie pflegt die Verbindungen zum Dachverband LCH, zur ILCH.

4 Er/Sie führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit einem Mitglied des Präsidiums.

Art. 20 Arbeitsgruppen

1 Die Arbeitsgruppen werden zur Bearbeitung von besonderen Aufgaben durch den Vorstand eingesetzt.

2 Arbeitsgruppen werden ad hoc eingesetzt und nach Erfüllung ihres Auftrages aufgelöst.

Art. 21 Die Rechnungsprüfungskommission

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Revisoren.
- 2 Sie prüft mindestens einmal jährlich das gesamte Rechnungswesen und die finanziellen Geschäfte des LVZ und erstattet alljährlich der GV schriftlichen Bericht.
- 3 Bei jedem Wahltermin muss zwingend ein neuer Rechnungsrevisor gewählt werden.
- 4 Der Amtsälteste hat den Vorsitz.

V. Finanzen

Art. 22 Finanzierung des LVZ

- 1 Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag gemäss Art. 8 zu bezahlen.
- 2 Die Mitgliederbeiträge werden von der GV gemäss Art. 8 festgelegt.
- 3 Das Vereinsjahr (=Rechnungsjahr) dauert vom 1. August bis zum 31. Juli des nächsten Kalenderjahres.

Art. 23 Ausgaben des LVZ

- 1 Die Ausgaben des LVZ bestehen aus den laufenden Ausgaben des Vereins, den Entschädigungen an die Vorstandsmitglieder, der Äufnung des Rechtshilfe-, Hilfs- und Solidaritätsfonds und dem Beitrag an den Dachverband LCH.
- 2 Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen werden gemäss Art. 11 von der GV genehmigt.
- 3 Der Vorstand verwendet die Mittel des Rechtshilfefonds gemäss dem Reglement über die Gewährung von Rechtshilfe.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 24 Statutenrevision

- 1 Antrag auf Statutenrevision kann jederzeit gestellt werden:
 - vom Vorstand
 - von der Generalversammlung
 - von einem Fünftel der Mitglieder
- Zuständig ist die Generalversammlung (gemäss Art. 11).

Art. 25 Vereinsauflösung

- 1 Der LVZ kann aufgelöst werden, wenn in einer Urabstimmung 3/4 der Mitglieder dessen Auflösung beschliessen.
- 2 Über die Verwendung des Vermögens bei einer Auflösung des Vereins bestimmt die GV.

Beschlossen an der GV vom 26.09.1990
Teilrevidiert an der GV vom 30.09.2015
Teilrevidiert an der GV vom 27.09.2017